

MERKBLATT: LEINENPFLICHT FÜR HUNDE IM SIEDLUNGSGEBIET auf dem Gemeindeterritorium von Baltschieder

Gemäss dem Ausführungsgesetz zum eidg. Tierschutzgesetz (AGTSchG) vom 19.12.2014 (Stand 01.09.2015) nach Art. 30 Leinenpflicht müssen Hunde an nachfolgenden Bereichen an der Leine geführt werden:
a) Innerorts; b) in der Umgebung von Schulen; c) auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen; d) in öffentlichen Verkehrsmitteln und Haltestellen; e) an stark frequentierten öffentlichen Orten; f) in der unmittelbaren Umgebung von stark befahrenen oder schlecht übersichtlichen Strassen; g) in der Nähe von Nutztieren; h) an anderen Orten, an denen Leinenpflicht signalisiert ist.

Als Siedlungsgebiet gelten die Bauzone mit Wohn- und Gewerbezonen sowie Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und die Zone für Sport + Erholung.

Überall sonst müssen Hunde unter Kontrolle gehalten werden. Es ist namentlich verboten, Hunde im öffentlichen Raum und auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

Gemäss Art. 32 Hundekot, ist der Hundehalter verpflichtet, den Kot seines Hundes auf öffentlichem Grund einzusammeln und muss über das hierfür notwendige Material verfügen. Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und zur Entsorgung des Hundekots auf.

Ausserorts müssen Hunde unter Kontrolle stehen. Die Haltung eines Hundes bedingt eine gültige Haftpflichtversicherung.

